

# INFO - Blatt

## Feuerwehrdiensttauglichkeit

Die Frage der Verwendung im aktiven Feuerwehrdienst ist grundsätzlich in § 12 Abs. 2 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (Nds. GVBl. 2012, 269) bzw. § 6 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ geregelt:

Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und geistig geeignete sowie fachlich befähigte Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Bestehen Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung von Feuerwehrangehörigen für die vorgesehene Tätigkeit, hat der Träger der Feuerwehr die Eignung ärztlich bestätigen zu lassen.

Die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ gibt hierzu ergänzende Hinweise:

Bei konkreten Anhaltspunkten für Zweifel an der körperlichen bzw. geistigen Eignung hat eine Untersuchung durch eine geeignete Ärztin bzw. einen geeigneten Arzt (siehe auch § 6 Absatz 5), z. B. durch eine oder einen mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraute(n) Ärztin bzw. Arzt zu erfolgen. Unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses können dem oder der Feuerwehrangehörigen individuell Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen zugewiesen werden.

Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert.

Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen - insbesondere bei Gefahren für Leib oder Leben Dritter - im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung dem Träger der Feuerwehr bzw. der zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden.

Für die Einhaltung und Durchführung der DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ sowie bestehender Arbeitsschutzvorschriften ist die Kommune als Träger der Feuerwehr zuständig. Dies gilt auch für die Feststellung der Feuerwehrdiensttauglichkeit. In diesem Zusammenhang muss auch auf die besondere Fürsorgepflicht des Trägers der Feuerwehr hingewiesen werden.

Wenn in einem Einzelfall aufgrund wesentlicher Erkrankungen Zweifel an der Feuerwehrdiensttauglichkeit bestehen, ist eine Eignungsuntersuchung zu veranlassen. Dies kann u. a. auch für Personen gelten, die eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit von einem Rentenversicherungsträger beziehen oder einen Schwerbehindertenausweis haben.

Der Träger der Feuerwehr hat die Eignungsuntersuchung zu veranlassen und deren Kosten zu tragen.